

Presseunterlagen zur PK am 20.5.2026

Inhalt:

- 1.) Absagemail KV 09.06.2020
- 2.) Mail KV zu 9. Symphonie 09.06.2020
- 3.) "Richtigstellung" KV 15.12.2023
- 4.) Vertrag Raffelsberger Sommer 2020
- 5.) Absagemail Agentur/Solist Pasquale 14.05.2020
- 6.) Mail Mag. Meindl 21.10.2020
- 7.) Anfragebeantwortung Kogler 23.12.2022
- 8.) Mail LH Edtstadler vom 17.03.2026

Von: Konzertvereinigung Wien <konzertvereinigung@gmail.com>

Datum: 9. Juni 2020 um 22:23:14 MESZ

An: undisclosed-recipients::

Betreff: Salzburger Festspiele 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

danke für das lange Warten und Euer Verständnis, dass wir uns erst jetzt melden.

Die Salzburger Festspiele haben uns nun endlich mitgeteilt, dass *die österreichische Bundesregierung als eine Maßnahme zur Eindämmung des Corona-Virus Veranstaltungen im Sommer 2020 per Rechtsverordnung mit vielschichtigen Auflagen versehen hat, welche die Nichtdurchführbarkeit der Sommerfestspiele 2020 in der bislang geplanten Form nach sich ziehen. Dies hat die rechtliche Unmöglichkeit und den Wegfall der Geschäftsgrundlage des Vertrages für Ihre Mitwirkung bei den Sommerfestspielen 2020 zur Folge. Der diesbezüglich zwischen Ihnen und dem Salzburger Festspiefond geschlossene Vertrag ist damit für heuer aufgelöst, beide Vertragsparteien sind von ihren jeweiligen Leistungsverpflichtungen freigestellt.*

Das heißt nun in Folge, dass leider auch wir gezwungen sind, die mit Euch getroffenen Vereinbarung aufzulösen, da durch die Änderung des Programms und den damit verbundenen Bedingungen - die Elektra-Besetzung muss auch die IX. Symphonie von Beethoven singen - keine Möglichkeit mehr besteht, Euch von den Salzburger Festspielen anstellen zu lassen.

Diese Entwicklung tut uns persönlich sehr, sehr leid, aber wir mußten diese Entscheidung treffen, da die andere Alternative gewesen wäre, dass überhaupt niemand von den Festspielen engagiert worden wäre. Bitte versteht also, dass wir uns entschieden haben, wenigstens 80 Arbeitsplätze zu sichern.

Wir können Euch aber versichern, dass, sollten wir für die Festspiele 2021 Sänger suchen, Ihr natürlich bevorzugt behandelt werdet und natürlich haben Eure Vereinbarungen für die Boris-Produktion 2023 Gültigkeit, falls Ihr Euch entscheidet, dann wieder mitzumachen.

Weiters werden wir versuchen, die von Euch bereits geleisteten Proben abzugelten, bitten aber noch um etwas Geduld für die Abwicklung.

Außerdem können wir Euch anbieten, dass wir Euch für die eventuelle Einreichung beim Härtefond, bestätigen, dass der Vertrag aufgelöst wurde und Euch eine Aufstellung der dadurch entgangenen Gagen bereitstellen.

Wir hoffen, dass Ihr unsere Lage versteht und stehen jederzeit für Rückfragen zu Eurer Verfügung.

Herzliche Grüße

Anna-Maria Birnbauer und Karin Wieser

Cc:

Betreff: IX. Beethoven

Liebe Damen und Herren,

danke für das lange Warten und Euer Verständnis, dass wir uns erst jetzt melden.
Wie Ihr heute sicher schon gehört habt, wird die IX. Symphonie bei den Salzburger Festspielen stattfinden.

Es sieht nun folgendermaßen aus:

Ihr wäret ursprünglich bei der IX. Symphonie dabei und Eure Anwesenheit in Salzburg wäre vom 11.8 bis 17.8 erforderlich. Es finden drei Konzerte am 14., 15. und 17.8. statt.

Finanziell werden pro Person € 860 brutto inkl. Reisekosten bezahlt. Leider mussten wir den Salzburgerinnen finanziell etwas entgegen kommen und die Auftrittszahl wurde aus Sicherheitsgründen von 90 auf 80 reduziert. Das bedeutet dass wir noch 10 Leute austeilen müssen, bez. vielleicht möchte der eine oder andere von sich aus nicht mitmachen.

Geplante Proben und Konzerte:

11.8. musikalisch vormittags und nachmittags

12.8. Nachmittag musikalisch, danach Probe mit Maestro Muti

13.8. 11:00-13:30 mit Wiener Philharmonikern und M. Muti

15:00 GP

14.8. 11:00 Konzert 1

15.8. 11:00 Konzert 2

16.8. frei

17.8. 11:00 Konzert 3

Falls Ihr mit den Konditionen einverstanden seid, gebt uns bitte bis morgen bekannt ob Ihr mitmachen wollt oder nicht. Wir hoffen dass es dann auch von unserer Seite klappen wird. Bitte gebt auch an ob Ihr schon studiert seid, damit wir wissen wie viele musikalische Proben noch erforderlich sein werden. Wir wollen, wie oben ersichtlich, nur in Salzburg probieren.

Liebe Grüße,

Karin und Anna-Maria

--

Mag. Anna-Maria Birnbauer

Vorständin

Konzertvereinigung Wiener Staatsoperchor

+43 699 1580 6261

www.kv-staatsoperchor.at

Karin Wieser

Geschäftsführerin

Zertifizierte Kulturmanagerin

Konzertvereinigung Wiener Staatsoperchor

+43 664 252 41 44



Konzertvereinigung WIENER STAATSOPERNCHOR

RICHTIGSTELLUNG

Zu den im Zuge der Klage und Anzeigen des Verbandes „Art But Fair United“ in den Medien getätigten Aussagen des Vorsitzenden Herrn Ablinger-Sperrkacke bezüglich der Beziehungen zwischen den Salzburger Festspielen und der Konzertvereinigung Wiener Staatsopernchor im Corona-Jahr 2020

Der Konzertvereinigung wurde darüber informiert, dass es Anzeigen gegen die Salzburger Festspiele und deren Vertretungsorgane gibt. Dabei wird - soweit es der Konzertvereinigung bekannt geworden ist - auch behauptet, dass die Salzburger Festspiele bzw. deren Vertretungsorgane die Konzertvereinigung im Jahr 2020 zu einem bestimmten Vorgehen "gezwungen" bzw. "genötigt" hätten. Dies ist unrichtig: Die Konzertvereinigung hat in Absprache mit den Salzburger Festspielen in schwierigen Corona-Zeiten diejenigen Vorkehrungen und Vereinbarungen getroffen, die ihr selbst im Hinblick auf ihre Mitglieder und die Interessen der Konzertvereinigung als allein kaufmännisch vertretbar und realisierbar erschienen. Ein rechtserheblicher Zwang (§ 870 ABGB bzw. §§ 105, 107 StGB) wurde auf die Konzertvereinigung nicht ausgeübt.

Mag. Anna-Maria Birnbauer
Vorständin

Karin Wieser
Geschäftsführerin

15. Dezember 2023

BEILAGE 11
RECHTSANWÄLTE
PALLAUF MEISSNITZER STÄINDL



2120990-63

Handwritten initials and a checkmark.

SALZBURGER
FESTSPIELFONDS
KUNST.
LOHNVERRECHNUNG
30. Juni 2020

SALZBURGER FESTSPIELE

VERTRAG

SALZBURGER
FESTSPIELE
KBB OPER
24. Juni 2020

Zwischen dem Salzburger Festspielfonds, vertreten durch den Intendanten und den kaufmännischen Direktor einerseits (im Folgenden kurz „Festspiele“ genannt) und Herrn/Frau

Ernst Raffelsberger

(im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt) andererseits wird folgender Vertrag geschlossen:

(Sofern im Vertragstext der Terminus „Vertragspartner“ Verwendung findet, sind darunter sowohl weibliche als auch männliche Vertragspartner zu verstehen.)

§ 1

Vertragsgegenstand

Der **Vertragspartner** wird als **Chordirigent** im Rahmen der **Salzburger Festspiele 2020** für die Produktionen „**Elektra**“ und „**Beethoven Symphonie Nr. 9 d-Moll op. 125**“ **Wiener Philharmoniker/Riccardo Muti** in der Zeit vom **24. Juli** bis inkl. **24. August 2020** verpflichtet.

§ 2

Vergütungen

Der **Vertragspartner** erhält eine Gage in der Höhe von

€ (in Worten Euro **brutto pauschal**)

Die Aufenthaltskosten während der Vertragszeit sind in der Gage inkludiert.

Die Auszahlung der Gage erfolgt entsprechend der Vertragsdauer monatlich aliquotiert.

Mit der o.g. Gage sind – soweit in der Folge nicht anders geregelt – sämtliche Leistungen bzw. Ansprüche des **Vertragspartners** aus der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit aus welchem Titel auch immer gänzlich und pauschal abgegolten.

§ 3

Abgaben und Versicherung

Alle aus diesem Vertrag zustehenden Vergütungen und sonstigen Zahlungen sind Bruttobeträge und unterliegen als solche den österreichischen Steuergesetzen.

Abgaben und sozialversicherungsrechtliche Beiträge werden nach den Bestimmungen der diesbezüglichen österreichischen Gesetze bzw. des Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Staate, in welchem sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des **Vertragspartners** befindet, in Abzug gebracht.

§ 4

Beschäftigungsbewilligung

Ist für die Beschäftigung eines **Vertragspartner** eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz notwendig, so ist der Vertrag erst nach Erteilung dieser Bewilligung und längstens für den Zeitraum der Bewilligung gültig. Der **Vertragspartner** verpflichtet sich, alle zur Erlangung dieser Beschäftigungsbewilligung notwendigen Dokumente zur Ver-

fügung zu stellen. Er verpflichtet sich weiters, alle Voraussetzungen für die Einreise (Visum, Sichtvermerk etc.) rechtzeitig vor Vertragsbeginn zu erfüllen. Er haftet für jeden durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden.

§ 5

Weitere Verpflichtungen des Vertragspartners

1. Der **Vertragspartner** verpflichtet sich, den **Festspielen** rechtzeitig vor Probenbeginn den unterschriebenen Vertrag, alle erforderlichen Nachweise und das vollständig ausgefüllte Personaldatenblatt zu übermitteln.
2. Der **Vertragspartner** wird den **Festspielen** zumindest ein aktuelles, digitales, honorarfreies und druckfähiges Porträtfoto (min 300 dpi) für die Bewerbung und Berichterstattung der jeweiligen Produktionen sowie für die Verwendung in Abendprogrammen und auf der Website der **Festspiele** (mit Downloadmöglichkeit) zur Verfügung stellen.
3. Der **Vertragspartner** ist verpflichtet, zu Probenbeginn mit der musikalisch und/oder textlich vollständig einstudierten Partitur in der von den **Festspielen** vorgegebenen Fassung einzutreffen und an allen von den **Festspielen** angesetzten Proben teilzunehmen.
4. Der **Vertragspartner** hat sich während der Vertragsdauer durch den täglich erscheinenden Proben- und Vorstellungsplan selbst über seine Verpflichtungen zu informieren. Es ist vorgesehen, dass die Generalproben unentgeltlich öffentlich zugänglich sind.
5. Der **Vertragspartner** verpflichtet sich während der Vertragsdauer in Salzburg anwesend und grundsätzlich erreichbar zu sein, soweit nicht gem § 6 aliquoter Urlaub konsumiert wird.
6. Der **Vertragspartner** verpflichtet sich, den **Festspielen** rechtzeitig vor Probenbeginn alle notwendigen Informationen zu seiner Person zur Verfügung zu stellen, dazu zählen u.a. aktuelle Biographien, aktuelle Portraitfotos frei von Rechten Dritter unter Angabe des Fotografen (Lichtbildherstellers).
7. Der **Vertragspartner** erklärt sich damit einverstanden, dass die **Festspiele** im Rahmen der Produktion aufgenommene Fotografien uneingeschränkt zur Bewerbung der Produktion und in Druckwerken der **Festspiele** (auch in nachfolgenden Spielzeiten) ohne gesonderte Vergütung verwenden. Der **Vertragspartner** stimmt weiters ohne gesonderte Vergütung einer Verwendung solcher Fotografien durch Hauptsponsoren der **Festspiele** zu, soweit diese Verwendung im Rahmen von Werbemaßnahmen des jeweiligen Hauptsponsors erfolgt, die auf die **Festspiele** Bezug nehmen.
8. Der **Vertragspartner** erklärt, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, die geeignet sind, den **Festspielen** Schaden zuzufügen.

§ 6

Abwesenheit

1. Aliquoter Urlaub ist jedenfalls während aufrechter Vertragslaufzeit zu konsumieren.
2. Der **Vertragspartner** muss Erkrankungen, die ihn an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern, unverzüglich der Direktion der **Festspiele** mitteilen. Eine ärztliche Bestätigung ist beizubringen.
3. Sollte der **Vertragspartner** durch Krankheit oder aus einem anderen von ihm ausgehenden Grund an einer oder mehreren Vorstellungen nicht teilnehmen, so reduziert sich die Anzahl der zu leistenden Vorstellungsgagen entsprechend.
4. Unentschuldigtes Fernbleiben ist u.a. Grund zur vorzeitigen Vertragsauflösung.

§ 7

Medien

1. Der **Vertragspartner** stimmt einer audio/audiovisuellen Aufzeichnung der in § 1 genannten Produktion(en) zu und überträgt die entsprechenden Rechte für die nachfolgend genannte gesamte und/oder ausschnittsweise Nutzung mit Vertragsunterzeichnung bzw. spätestens mit Entstehung an die **Festspiele**:
 - 1.1 Radio: für die Zwecke einer Audioaufzeichnung und jegliche Rundfunkübertragung;
 - 1.2 Promotion und aktuelle Berichterstattung: die Nutzung von audio/audiovisuellen Aufzeichnungen ausschließlich für Zwecke der Programmankündigung, der Dokumentation, der aktuellen Berichterstattung (inkl. Social Media), und der Werbung für die Festspiele beziehungsweise ihrer Produktionen in allen bekannten und zukünftigen Medien, soweit gesetzlich zulässig, im üblichen Zeitumfang von bis zu 3 Minuten, sowie für die Nutzung im Rahmen von Werbemaßnahmen der jeweiligen Hauptsponsoren und des Medienpartners, die auf die **Festspiele** Bezug nehmen;
 - 1.3 Archiv und Lehre: für Zwecke der Archivierung und der Lehre (Lehrveranstaltungen);
 - 1.4 Festspielnächte und sonstige Vorführungen: von audio/audiovisuellen Aufzeichnungen in der Öffentlichkeit;
 - 1.5 Streaming: für das Live oder zeitversetzte Live Streaming plus 30 Tage Catch Up durch die Festspiele bzw. durch von Festspiele autorisierte Partner (ausgenommen Download);
 - 1.6 Die kommerziellen Rechte (siehe auch Ziffer 2): für alle Fernsehsenderechte, Vorführrechte (zB. Kinorechte), Online- und Abrufrechte, Ausschnittsrechte, die gesamten physischen Auswertungsrechte (CD, DVD, Blu-ray) und jegliche Downloadrechte.
2. Die Abgeltung für audio/audiovisuelle Aufzeichnungen wird wie folgt geregelt:
 - 2.1 Mit der Gage gemäß § 2 ist die Übertragung aller Rechte und die Auswertung in jeglicher Form abgegolten.
 - 2.2 Im Falle einer CD- und/oder DVD-Verwertung wird ein eigener Vertrag erstellt.
3. Die Übertragung der Rechte umfasst die Urheber- und Leistungsschutzrechte, sowie die Nebenrechte für alle Nutzungsarten und Übertragungsformen. Die Übertragung der Rechte erfolgt zur weltweiten, sachlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzten Verwertung der Produktion in allen Medien.

Der **Vertragspartner** garantiert den Bestand der Rechte, die im Zusammenhang mit einer Verwertung in allen audio/audiovisuellen Medien übertragen werden und versichert, dass insoweit keine Ansprüche oder Rechte Dritter, insbesondere keine Werk- oder Labelexklusivitäten dem entgegenstehen.
4. Die **Festspiele** sind berechtigt, die genannten Rechte auf Dritte, insbesondere öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rundfunkunternehmen, Fernsehanstalten sowie Produktionsgesellschaften zu übertragen. Dies betrifft sowohl die Vertragserstellung als auch die Abrechnungs- und Abgeltungsverpflichtungen im Falle einer Übertragung an den Medienpartner. Die **Festspiele** werden den **Vertragspartner** rechtzeitig informieren, sofern es zu einer solchen Abtretung kommt.

§ 8

Verfall von Ansprüchen

Es wird vereinbart, dass sämtliche Ansprüche aus dem gegenständlichen Arbeitsverhältnis bei sonstigem Verfall innerhalb von drei Monaten, von der Fälligkeit dieser Ansprüche an gerechnet, beim Arbeitgeber schriftlich geltend zu machen sind. Soweit gesetzlich zum Verfall bzw. zur Verjährung bestimmter Ansprüche etwas anderes vorgesehen ist, kommt diese Verfallsregelung nicht zur Anwendung.

Allgemeines

1. Beide Vertragsteile vereinbaren für alle Streitigkeiten die Anwendung österreichischen Rechts. Gerichtsstandort ist Salzburg.
2. Änderungen, Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein diesem Vertrag gegebenenfalls angeschlossener Anhang bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil.
3. Sofern dieses Vertragsangebot nicht bis zum **30.6.2020** vom **Vertragspartner** unterzeichnet bei den **Festspielen** eingetroffen ist, sind die **Festspiele** nicht mehr an das Vertragsangebot gebunden.
4. Der Vertrag ist nur nach Unterzeichnung durch den Intendanten und den Kaufmännischen Direktor der **Festspiele** sowie durch den **Vertragspartner** rechtsgültig.
5. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung sollen die Regelungen treten, welche die Erreichung des von den Vertragspartnern angestrebten Ergebnisses sicherstellen.
6. Die Vertragsparteien vereinbaren Stillschweigen über den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere über die Höhe des Entgelts und die besonderen Vereinbarungen.

Besondere Vereinbarungen

Der **Vertragspartner** ist vor Beginn seiner Tätigkeit zur Vorlage eines ärztlichen COVID-19-Attestes zum negativen Ergebnis einer „PCR-Testung“ verpflichtet, welches zum Zeitpunkt des Probenbeginns nicht älter als 4 Tage alt sein darf. Die **Festspiele** beteiligen sich an den Kosten für die Testung mit einer **Pauschale in Höhe von € 100,--** (in Worten: Euro **einhundert**), **welche nach Vorlage des Attestes zur Auszahlung gebracht werden.**

Der **Vertragspartner** erklärt sein Einverständnis zu weiteren COVID-19-Testungen gemäß des COVID-19-Präventionskonzeptes der **Festspiele**.

Der **Vertragspartner** ist sich seiner Eigenverantwortung zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus bewusst und wird die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zum Schutz seiner eigenen Gesundheit, dieser der Mitwirkenden an den Salzburger Festspielen und zur Gewährleistung des Proben- und Vorstellungsdienstes einhalten, insbesondere die durch die **Festspiele** vorgegebenen Sicherheitskonzeptionen befolgen.

Salzburg, den **17.6.2020**


.....
Vertragspartner


.....
Intendant


.....
Kaufmännischer Direktor

Personaldatenblatt | personal data sheet



Die Personalstelle der Salzburger Festspiele (SF) benötigt von allen Mitwirkenden folgende Angaben*:
The personal office of the Salzburg Festival (SF) needs of all participants the following information*:

Vorname | first name: ERNST

Name | surname: RAFFELSPERGER WIE 2019 ↓

Geburtsdatum | date of birth: _____

Geschlecht | gender: Männlich | male Weiblich | female

Österr. Sozialversicherungs Nr. (wenn vorhanden) | austrian social security number (if available): _____

Vollständige Adresse des steuerlichen Hauptwohnsitzes im Ansässigkeitsstaat | permanent fiscal address in the state of residence: _____

Staatsangehörigkeit | nationality: _____

e-Mail: _____

Telefon | phone: _____

Bankname | bank name: _____

routing number (if available): _____

IBAN | account number: _____

BIC | swift code: _____

Kontoinhaber | account holder: _____

Agentur, Ansprechpartner | agency, contact person: _____

Umgehend **von allen Mitwirkenden** vorzulegen | **All Participants** must submit immediately: Kopie Lichtbildausweis | copy identity card

Ausländische DienstnehmerInnen, welche nicht in Österreich wohnhaft sind und parallel zur Beschäftigung bei den Salzburger Festspielen unselbständig erwerbstätig sind **oder** einer selbständigen Tätigkeit (vergleichbar mit jener bei den SF) nachgehen, sind aufgrund EU-Vorschriften verpflichtet, bis spätestens Dienstbeginn vorzulegen | foreign employees, who are not resident in Austria and who are parallel to the employment at the Salzburg Festival dependent employed **or** self-employed (comparable with the activity at the SF), are due to EU-regulations obligated to submit before working start at the latest:

Formular A1, Formular E-101 oder gleichwertiges Formular zur Befreiung der Sozialversicherung in Österreich | form A1, form E-101 or an equivalent form to be exempted from paying social insurance in Austria

Important and urgent information for NON EU citizen artists !!

Please read the following information carefully!

According to the Austrian law, please note that the artist needs to be in possession of a valid Austrian "VISA - Gainful Employment". If the requested document is not returned on time, the Salzburg Festival can no longer guarantee the fulfilment of the artist's contract.

If the artist ...

I.) ... **does** already possess a valid Austrian "VISA - Gainful Employment" for Austria, please send a scanned copy to jwoerndl@salzburgfestival.at

II.) ... **does not** have a valid Austrian "VISA - Gainful Employment", please note that in this case the Salzburg Festival has first to apply for a work permit in Austria, which will then be sent to the artist by mail. With the work permit the artist can apply for the visa at the embassy.

Wird ein Arbeitsvisum benötigt? | Is a work visa required?

Ja | Yes

Nein (bitte Kopie mitschicken) | NO (please attach a copy)

26.06.20

Datum | date

Unterschrift Vertragspartner | signature Contracting Party

(von Dritten **nur** unter Beibringung der Vollmacht |
third parties **only** with power of attorney)

* Diese Angaben sind **von allen Künstlern** unbedingt **korrekt** und **vollständig auszufüllen!** Ihre hier angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Produktion und die Abrechnung Ihrer Arbeitsleistung benötigt. Diese Daten können auch an Koproduktions- und Kooperations- und Gastspielpartner weitergegeben werden, sofern es die Durchführung dieser Produktion erfordert. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an datenschutz@salzburgfestival.at | This information must be filled out **by all artists correctly and completely!** Your personal data given here are required for the execution of the production mentioned in your contract and the billing of your work. These data may also be shared with partners in co-productions, co-operations and guest performances, as long as required for the execution of this production. For further information please contact datenschutz@salzburgfestival.at

From: [REDACTED]
Subject: Notification from Salzburg
Date: 14 May 2020 at 17:12:46 CEST
To: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]

Dear [REDACTED]

I have received this message today from the Director of Artistic Administration of the Salzburg Festival, Petra Gaich.

Please let me and [REDACTED] know if you have incurred any travel/housing expenses associated with either Whitsun or Summer festivals, so we may begin that follow-up in order to get you reimbursed. In the meanwhile, I am waiting to find out whether they will offer the freelance guest artists any percentage of the contract fee or whether they (like most companies) are invoking Force Majeure with no accountability to the artists impacted by the global pandemic and the cancellation.

This is very sad news, though hardly surprising.

Warmly,

[REDACTED]

Dear [REDACTED]

First of all I do beg your pardon for not getting back to you on this earlier, but actually we still have not final decision about if and in which form Salzburg Festival will be possible in 2020, and it seems that we will have no clarity before end of this month (so in fact fully in accordance with the announced three-step-plan of our Board of directors). However, chances that it will possible to present a production like ‚Le Comte Ory‘ replacing ‚Don Pasquale‘ unfortunately diminish from day to day.

Hence today we would like to follow up our e-mail from April 8th, 2020, when we shared the regrettable news that on April 6th, 2020 the Austrian Federal Government prohibited the holding of the Whitsun Festival 2020 as a measure to contain the Corona Virus. As a result, [REDACTED]'s participation in the 2020 Whitsun Festival [REDACTED] in ‚Don Pasquale‘ as well as presenting the production of Don Pasquale during 2020 Summer Festival is legally impossible and the basis of our business has ceased to exist. The agreement concluded in this respect between you on behalf of [REDACTED] and the Salzburg Festival Fund on October 21, 2019 is thus dissolved per se, both contracting parties are released from their respective performance obligations.

Within the framework of processing of the agreement we kindly ask you to inform us whether and, if applicable, to what extent [REDACTED] have incurred expenses for travel and/or overnight expenses up to April 6th, 2020, with regard to his fulfilment of the contract.

We very much regret that this year's Whitsun Festival cannot be held and therefore also not the summer revival of ‚Don Pasquale‘ and would like to thank you for the good artistic cooperation so far.

All the best in this extraordinary time,

Sincerely yours, and greetings from Salzburg,

Petra

AW: DRINGEND: Kompensationen für Salzburger Künstler 2020

Von: Meindl, Jürgen (juergen.meindl@bmkoes.gv.at)

An: wasperrhackle@aol.com

Datum: Mittwoch, 21. Oktober 2020 um 09:34 MESZ

Sehr geehrter Herr Sperrhackle,
ich hätte Sie telefonisch zu erreichen versucht,
bitte rufen Sie mich bei Gelegenheit zurück (gerne auch Mobil: [REDACTED])
Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Meindl

**Bundesministerium für Kunst, Kultur
öffentlichen Dienst und Sport**
Sektion IV Kunst und Kultur

Mag. Jürgen Meindl
Sektionschef

+43 1 531 15-206800
Concordiaplatz 2, 1010 Wien, Österreich
juergen.meindl@bmkoes.gv.at
www.bkoes.gv.at

Von: wasperrhackle@aol.com <wasperrhackle@aol.com>

Gesendet: Freitag, 9. Oktober 2020 10:10

An: juergen.meindl@bka.gv.at; sepp.schellhorn@neos.eu

Cc: georg.streit@h-i-p.at; [REDACTED]

Betreff: DRINGEND: Kompensationen für Salzburger Künstler 2020

Sehr geehrter Herr Schellhorn, sehr geehrter Herr Sektionschef Meindl!

Ich ersuche Sie beide dringend, bei der anstehenden Kuratoriumssitzung vom 13.10., wo immerhin ein Investitionsvolumen für die Festspielhäuser von 263 ! Mio abgesegnet werden soll, auch die Kompensationszahlungen für die bei den Festspielen 2020 nicht eingesetzten Künstler*Innen zu thematisieren.

Es handelt sich dabei um 67 Solist*Innen der ausgefallenen Opernproduktionen der Pfingst- als auch Sommerfestspiele, allesamt sozialversicherungspflichtige kurzfristig Beschäftigte, analog gilt das selbstverständlich auch für die Schauspieler*Innen, sowie die Zusatzchormitglieder. Wie Sie uns gegenüber bei den Gesprächen über die Bundestheaterkompensationen schon eingeräumt haben, sehr verehrter Herr Sektionschef, ist sich Salzburg bewußt, daß man sich auf Grund der grundsätzlichen Öffnungsschritte nicht mehr auf Force majeure berufen kann. Zudem war force majeure in keinem der Verträge der kurzfristig Beschäftigten für Salzburg enthalten, auch die Option entschädigungsloser Verschiebungen der Produktionen ist in den Verträgen nicht vorgesehen.

Daß es in der alleinigen Entscheidungsgewalt der künstlerischen Leitung der Festspiele lag, was gespielt wurde, läßt sich am Beispiel der Opernproduktion "Cosi fan tutte" aufs Augenfälligste nachvollziehen. "Cosi" kam neu ins Programm, obwohl eine bestehende Produktion "Zauberflöte" bzw. eine Neuproduktion "Don Giovanni" ursprünglich geplant waren. Das Leading-team wurde zwar aus den bestehenden Verträgen übernommen (Loy von "Boris", Mallwitz von ZF), von den Sängern wurde aber einzig Bogdan

Volkov (eigentlich Gottesnarr in "Boris") übernommen. Die vertraglich gebundenen Mozartsänger aus ZF und DG wurden jedoch nicht berücksichtigt.

Bei der Causa Zusatzchor/Konzertvereinigung Wiener Staatsopernchor, hänge ich Ihnen die Absagemail der Konzertvereinigung an die Zusatzchormitglieder an. Darin behauptet die Konzertvereinigung, von den Salzburger Festspielen genötigt worden zu sein, den Abänderungen der Verträge für 2020 zuzustimmen. Ebenfalls hänge ich eine Mustervereinbarung an, die die Konzertvereinigung seit Jahrzehnten mit den Zusatzchormitgliedern schließt. Laut Konzertvereinigung sei die aber nicht rechtsbindend. Daraus ergeben sich aber zahllose Rechtsfragen. Hat die Konzertvereinigung über Jahrzehnte Ihre Kompetenzen überschritten, geschah das mit Billigung der Festspiele, da bisher die Festspiele die Vereinbarungen 1 : 1 übernommen hatten etc., etc.? Wir müssten dann eine Rechtsklärung durch Crowdfunding von unserer Initiative herbeiführen, auch in Hinblick auf die zukünftige Vertragsgestaltung. Und auch die Salzburger Festspiele brauchen Rechtssicherheit, denn wie sollen denn die Verhandlungen mit den Solist*Innen bzw. deren Agenturen ablaufen?

Die Bayerische Staatsoper leistet z.B. auch Kompensationen für alle Sänger*Innen, deren Produktionen auf Grund der in Bayern geltenden Abstandsregeln im Orchester seit September nicht stattfindenden können.

Andere Bundesländer haben schon entweder Kompensationen geleistet oder sie zumindest angestoßen, Niederösterreich, Tirol und Kärnten. Wir hoffen, daß auch Burgenland/Mörsbisch zeitnah eine Lösung präsentieren wird.

Die Kompensationen für 2020 sollten sich wie bei allen anderen Arbeitnehmer*Innen an der Kurzarbeiterregelung orientieren, bei den ausländischen Solist*Innen wird das sicherlich zusätzliche Kosten verursachen (nach unseren Berechnungen allerhöchstens 600 000-700 000 €), bei den betroffenen Zusatzchormitgliedern/Konzertvereinigung und Philharmonia Chor könnte, unseres Erachtens nach, die Kurzarbeiterregelung mit politisch gutem Willen über das AMS komplett abgewickelt werden, da es sich um Personen mit österreichischem Wohnsitz handelt und die Probenarbeit mit der Konzertvereinigung ja schon begonnen hatte. Zudem handelt es sich hier um prekär Beschäftigte, bei denen die Einkünfte aus Salzburg 1/3 des Jahreseinkommens ausmachen.

Salzburg hat sich durch das Stattfinden der Festspiele historische Verdienste um die Kunst in GANZ Europa erworben und der Kulturnation enormes internationales Prestige zusätzlich erworben, da sollte man sich was die Kompensationen an die leider nicht eingesetzten Künstler*Innen betrifft, auch vorbildlich verhalten.

Mit Dank im voraus + besten Grüßen
Wolfgang Ablinger-Sperrhacke

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.774.139

Wien, am 23. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriele Heinisch-Hosek, Genossinnen und Genossen haben am 25. Oktober 2022 unter der Nr. **12796/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend faire Verträge für Künstler:innen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie oft fanden seit Anfang 2020 Sitzungen des Kuratoriums der Salzburger Festspiele statt?*
 - a) *In welchen dieser Sitzungen waren coronabedingte Absagen und Verschiebungen Thema?*
 - b) *Wann genau wurde über den Umgang mit Verträgen bei Absage oder Verschiebung gesprochen?*
 - c) *Was wurde hier konkret diskutiert und in der Folge beschlossen?*
 - d) *Dem Vernehmen nach waren sich die Mitglieder des Festspielkuratoriums bewusst, dass auf Grund der grundsätzlichen Öffnungsschritte force majeure als Absagegrund nicht gültig war. Warum hat Salzburg sich dann trotzdem auf force majeure berufen, ohne eine derartige Absageklausel überhaupt in den Originalverträgen zu haben?*

- e) *Ist es zutreffend, dass seitens des Kuratoriums angeregt wurde, dass betroffene Agenturen für Kompensationszahlungen ein gemeinsames Anspruchsschreiben an die Salzburger Festspiele richten sollten?*
- f) *Was hat man sich von so einer Vorgangsweise versprochen?*
- g) *Wie ist das weitere Vorgehen nach Scheitern dieses Vorschlags?*
- h) *Wie viele Künstler:innen haben bis heute noch keine Kompensationszahlungen für Absagen oder Verschiebungen bei den Salzburger Festspielen 2020 bekommen?*
- i) *Wann ist endlich mit einer Erledigung im Sinne der Künstler:innen zu rechnen?*
- *Wurde im Kuratorium das Modell der Zusammenarbeit zwischen Salzburger Festspiele und der Konzertvereinigung thematisiert?*
 - a) *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
 - b) *Warum werden Verpflichtungserklärung zwischen Konzertvereinigung und Sänger:innen statt direkten Verträgen mit den Salzburger Festspielen abgeschlossen?*
 - c) *Ist es zutreffend, dass den zusätzlichen Mitgliedern der Konzertvereinigung erheblich weniger an Vergütungen bei gleicher Arbeit als den Stammmitgliedern gezahlt wird und wie ist das mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar?*
 - d) *Haben die Salzburger Festspiele Druck auf die Konzertvereinigung gemacht, dass Vereinbarungen ohne Kompensationen gelöst oder geändert werden?*
 - e) *Wenn es bisher kein Thema im Kuratorium war, werden Sie es zum Thema machen?*
 - f) *Laut § 7 Theaterarbeitsgesetz beginnt ein Bühnenarbeitsvertrag auch entgegen anderslautender Vereinbarungen mit dem Tag des Arbeitsantrittes, wobei dieser auch Vorproben umfasst. Wie wurde das bei den Zusatz-Mitgliedern der Konzertvereinigung gehandhabt?*
 - g) *Für welchen Zeitraum werden die Mitglieder der Konzertvereinigung jeweils angestellt?*
 - h) *Erhalten die Sänger:innen schriftliche Verträge?*
 - i) *Wenn nein, warum nicht?*

Einleitend darf angemerkt werden, dass mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“ der Salzburger Festspielfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit als Rechtsträger sui generis eingerichtet wurde, der keine Eigentümer:innen hat. Der Bund ist daher weder am Salzburger Festspielfonds beteiligt noch wird dieser von ihm durch sonstige Maßnahmen beherrscht.

Da sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die operative Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann, muss von einer detaillierten Beantwortung der Fragen 1 und 2 Abstand genommen werden. Diese beziehen sich in erster Linie auf die operative Geschäftsführung des Direktoriums der Salzburger Festspiele sowie auf Tätigkeiten der Konzertvereinigung Wiener Staatsopernchor und stellen daher keinen zulässigen Gegenstand des Interpellationsrecht dar.

Auch sind Daten, welche für Mitbewerber:innen (internationale Festspielbetriebe, in- und ausländische Theaterbetriebe) sensible Informationen enthalten, als Geschäftsgeheimnisse zu werten und können daher, um die Wettbewerbssituation der Salzburger Festspiele nicht zu gefährden, nicht offengelegt werden.

Festgehalten werden kann jedoch Folgendes:

Unter dem Eindruck der Coronapandemie stellte das Direktorium der Salzburger Festspiele im Frühjahr 2020 einen Stufenplan zur Vorgehensweise betreffend die Salzburger Festspiele Pfingsten und Sommer vor. Während die Pfingstfestspiele abgesagt werden mussten, konnte eine Komplettabsage der Saison verhindert werden und im Sommer konnten modifizierte Festspiele stattfinden. Grundlage für die Durchführung der Festspiele war ein mit Expert:innen entwickeltes Präventionskonzept. Das Kuratorium hat sich mit dieser Entwicklung auseinandergesetzt und den modifizierten Spiel- und Haushaltsplan zur Kenntnis genommen. Seit 2020 fanden zwölf Sitzungen des Kuratoriums statt. Absagen und Verschiebungen wurden in den Sitzungen am 30. März 2020, am 25. Mai 2020, am 4. August 2020 und am 13. Oktober 2020 thematisiert.

Es ist bekannt, dass die Salzburger Festspiele bezüglich künstlerischer Verträge für Sommer 2020 teils Änderungsvereinbarungen getroffen haben. Eine Berufung auf „höhere Gewalt“ ist dabei meines Wissens nicht erfolgt, anders als bei Auflösung künstlerischer Verträge zu den Pfingstfestspielen, die aufgrund des Veranstaltungsverbots abgesagt wurden. Die Anregung eines gemeinsamen Anspruchsschreibens durch das Kuratorium ist mir nicht bekannt. Die Gestaltung von Verträgen mit Mitwirkenden liegt in der Zuständigkeit des Direktoriums der Salzburger Festspiele. Darüber hinaus betreffen diese Fragen - wie oben ausgeführt - keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Zu Frage 3:

- *Laut der Anfragebeantwortung 4724/AB vom 19.2.2021 wurden an der Wiener Staatsoper im ersten Corona-Lockdown 103 Gastverträge mit einem Volumen 3,61 Mio. € aufgelöst, bei der Volksoper 50 Gastverträge mit einem Volumen von 0,74 Mio. Wie stellt sich die Entwicklung in weiterer Folge dar?*
 - a) *Wie viele Verträge mit welchem Volumen wurden seit Beginn der Covid-19-Pandemie aufgrund von Absagen oder Verschiebungen aufgelöst? (Aufschlüsselung bitte nach Institution, Berufsgruppe und Jahr)*
 - b) *Welche Summen wurden dennoch ausbezahlt, obwohl die Veranstaltung nicht stattfinden konnte? (Aufschlüsselung bitte nach Institution, Berufsgruppe und Jahr)*

Von der Wiener Staatsoper wurden 2019/20 103, 2020/21 198 und 2021/22 20 Verträge aufgelöst. Bei der Volksoper Wien wurden 2019/20 50, 2020/21 87 und 2021/22 33 Verträge aufgelöst. Bei der Wiener Staatsoper betrug das Volumen dieser Verträge 2019/20 € 3,6 Mio., 2020/21 € 6,0 Mio. und 2021/22 € 0,2 Mio., bei der Volksoper Wien 2019/20 € 0,74 Mio., 2020/21 € 0,88 Mio. und 2021/22 € 0,08 Mio.

Die Wiener Staatsoper zahlte 2019/20 € 0,82 Mio., 2020/21 € 1,35 Mio. und 2021/22 € 0,07 Mio., die Volksoper Wien 2019/20 € 0,29 Mio., 2020/21 € 0,44 Mio. und 2021/22 € 0,06 Mio. aus.

Zu Frage 4:

- *Laut der Anfragebeantwortung 4724/AB wurden an nicht festangestellte Künstler:innen in der Staatsoper lediglich 0,82 Mio. €, in der Volksoper 0,29 Mio.€ trotz Absage ausbezahlt. Das bedeutet, dass die Auszahlungsquote bei der Staatsoper lediglich bei 22,7 Prozent und bei der Volksoper bei 39,1 Prozent lag. Wie stellt sich die Entwicklung in weiterer Folge dar?*
 - a) *Wie hat sich die Auszahlungsquote der Staatsoper und der Volksoper seit Beginn der Coronapandemie entwickelt? (Aufschlüsselung bitte nach Institution, Berufsgruppe und Jahr)*

Der prozentuelle Anteil der Auszahlungen anhand der in Beantwortung der Frage 3 genannten Daten beträgt bei der Wiener Staatsoper 2019/20 23 %, 2020/21 23 % und 2021/22 35 %, bei der Volksoper Wien 2019/20 39 %, 2020/21 50 % und 2021/22 75 %.

- b) *Durch welche Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die an die Bundestheater ausbezahlten Corona-Hilfen auch den selbständigen Künstler*innen zugutekommen?*

Ich möchte zunächst auf die Ausführungen zu den individuellen Auflösungsverträgen verweisen, die Gegenstand der Beantwortung zur Frage 5 sind. Die Bundestheater erhielten wiederum Budgetmittel aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds, die dazu dienten, Mindereinnahmen abzufedern sowie Beihilfen des AMS im Rahmen der Kurzarbeitsregelung.

Darüber hinaus darf auf die von der österreichischen Bundesregierung bereitgestellten horizontalen sowie spezifisch für den Kunst- und Kulturbereich gestalteten Hilfsinstrumente verwiesen werden, die Einnahmehausfälle bei der durch die Pandemie stark betroffenen Gruppe der freischaffenden Künstler:innen kompensieren oder zumindest erheblich abmildern konnten. Dabei ist insbesondere auf die Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstler:innen mit einer Gesamtdotierung in der Höhe von € 175 Millionen hinzuweisen.

- c) *Enthalten aktuelle Verträge nach wie vor eine Klausel zu höherer Gewalt?*
d) *Welche Aktivitäten wurden von Ihrer Seite hier gesetzt?*

Ich gehe davon aus, dass Bestimmungen zu höherer Gewalt nach wie vor Teil von Verträgen sind, da diese nicht nur eine Pandemie, sondern auch Fälle wie Krieg, Naturkatastrophen und diverse weitere Umstände, die eintreten können, betreffen kann. Darüber hinaus liegt die Ausgestaltung von Verträgen in der Verantwortung der Bundestheater.

Zu Frage 5:

- *Laut der Anfragebeantwortung 4724/AB wurde die Bundestheater-Holding GmbH vom BMKÖS ermächtigt, individuelle Auflösungsverträge mit sozial gestaffelten Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Warum wurde hier der Weg über individuelle Auflösungsverträge gewählt und keine transparente, allgemein gültige Regelung festgelegt?*
 - Nach welchen Richtlinien wurden die einzelnen Auflösungsverträge erstellt?*
 - Ist es richtig, dass jene Künstler:innen, die sich anwaltlich vertreten ließen, bessere Auflösungsvereinbarungen erhalten haben als jene ohne anwaltliche Vertretung?*

- c) *Wurde die Ermächtigung des BMKÖS an die Bundestheater-Holding schriftlich mitgeteilt?*
- d) *Was war der genaue Inhalt dieser Ermächtigung und wann wurde sie erteilt?*

Zur Vermeidung langjähriger Verfahren und um finanziellen Ausfällen bei Künstler:innen rasch entgegenwirken zu können wurden nach Ermächtigung durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) an die Bundestheater-Holding GmbH mit den Gästen individuelle Auflösungsverträge mit sozial gestaffelten Abschlagszahlungen vereinbart. Da jeweils das Vertragsverhältnis einer bestimmten Person mit einer bestimmten Gesellschaft betroffen war, war die individuelle Gestaltung der rechtlich gebotene Weg, eine Regelung zu treffen. Die Bundestheater-Holding wurde dazu vom Eigentümerressort für das jeweilige Geschäftsjahr ermächtigt und um Rücksichtnahme auf soziale Gesichtspunkte ersucht.

Zu Frage 6:

- *Im Burgtheater enthalten die Gastverträge Vereinbarungen für den Fall einer Absage. Wie sieht es bei Staatsoper und Volksoper aus?*
 - a) *Sind hier nach wie vor keine Vereinbarungen für den Absagefall vorgesehen, als auch keine Teilzahlungen bei Verschiebungen?*
 - b) *Wenn ja, warum nicht? Werden Sie sich für solche einsetzen?*
 - c) *Wenn nein, wie lauten die Vereinbarungen bei Absage, wie bei Verschiebungen?*

Es bestehen generelle Regelungen im Fall von Absagen oder Verschiebungen, die unabhängig vom Pandemiefall gelten. Die Ausgestaltung von Verträgen bei den Bundestheatern betrifft keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Laut § 42 Abs 2 TAG haben das Theater und das Mitglied die Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages je zur Hälfte zu bezahlen. Wie sieht hier die gelebte Praxis in den Bundestheatern aus?*
- *Sind Ihnen Verstöße gegen das TAG seitens der Bundestheater oder der Salzburger Festspiele bekannt?*
 - a) *Wenn ja, welche?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand meiner Vollziehung. Ich kann allerdings berichten, dass mich die Bundestheater Holding über eine rechtliche Prüfung der Vertragsverhältnisse, ob in Hinblick auf Vermittlungsgebühren alle Anforderungen des

Theaterarbeitsgesetzes sowie vertraglicher Vereinbarungen korrekt erfüllt wurden, informiert hat. Diese Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 9:

- *Eine Novellierung des TAG wurde bereits angekündigt. Wie ist hier der aktuelle Stand?*
 - a) *Wann wird die Novelle dem Nationalrat vorliegen?*
 - b) *Wie soll künftig mit force majeure umgegangen werden, wie mit Verschiebungen?*
 - c) *Wie werden Sie sicherstellen, dass bei Pandemien oder ähnlichen Krisen das Risiko nicht auf einzelne (Gast)Künstler:innen abgewälzt wird?*

Derzeit werden die Regelungen des Theaterarbeitsgesetzes evaluiert sowie mögliche Änderungen gemeinsam mit Künstler:innen, Interessensvertretungen und Sozialpartnern diskutiert. Dies betrifft u.a. auch die Bestimmungen zu den bei freischaffenden Künstler:innen häufig zur Anwendung gelangenden Gastverträgen. Mein Ressort ist in diese Gespräche mit dem federführend zuständigen Ressort eingebunden. Für die Einbringung in den Nationalrat liegt mir jedoch kein konkreter Zeitplan vor.

Zu Frage 10:

- *Welche Rolle spielten faire Verträge bisher beim Fairness-Prozess?*
 - a) *Werden Sie auf eine faire Vertragsgestaltung ein besonderes Augenmerk legen?*
 - b) *Werden Sie Richtlinien für eine faire Vertragsgestaltung für die Bundeskulturinstitutionen und für Fördernehmer*innen vorlegen?*
 - c) *Wenn ja, was ist hier für wann geplant?*
 - d) *Wenn nein, warum nicht?*

Das Thema der Vertragsgestaltung wird und wurde wie andere juristische Fragestellungen im Fairness-Prozess in einer eigenen Fokusgruppe zu rechtlichen Angelegenheiten thematisiert. Teilnehmer:innen der Fokusgruppe waren die vom Österreichischen Kulturrat entsandten Vertreter:innen von Interessengemeinschaften aus Kunst und Kultur und Mitarbeiter:innen der Rechtsabteilung der Sektion Kunst und Kultur des BMKÖS. Die bisherigen Stellungnahmen in diesem Zusammenhang führten dazu, die faire Vertragsgestaltung als ein wichtiges Thema in der Ausarbeitung des Fairness-Codex miteinzubeziehen. Hier wurde in einem partizipativen Prozess mit Vertreter:innen der Interessengemeinschaften, der Kulturabteilungen der Bundesländer sowie der Sektion Kunst und Kultur des BMKÖS erstmalig ein gemeinsamer Kooperationsstandard für mehr Fairness in Kunst und Kultur entwickelt. Entlang der Grundwerte Respekt und

Wertschätzung, Vielfalt sowie Nachhaltigkeit und Transparenz sollen Anwender:innen des Codex ihre jeweilige Organisation strategisch und operativ weiterentwickeln. Vom Fairness Codex werden somit alle Vertragspartner:innen und –seiten angesprochen und zu einem fairen Miteinander aufgefordert. Das Thema der Vertragsgestaltung wird im fortlaufenden Fairness-Prozess und in den Fokusgruppen in Diskussion mit den Interessengemeinschaften zudem auch weiterhin erhalten bleiben.


Darüber hinaus darf auf die Beantwortung zur Frage 9 verwiesen werden.

Zu Frage 11:

- *Auf Grund des VfGH-Urteils zu den Kulturbetretungsverboten wurden diese ab Ungleichbehandlung mit der Religion als rechtswidrig, gleichheitswidrig und sachlich nicht nachvollziehbar eingestuft, eine derartige Ungleichbehandlung erfüllt aber nicht die Kernkriterien von Höherer Gewalt/force majeure, da es auf politisch willkürlichen Entscheidungen beruht. Welche Auswirkungen wird das auf die bereits ausgestellten Auflösungsverträge bzw. auf die Nichtzahlung von Gagen der Soloselbstständigen haben, wenn die Rechtsgrundlage für eben diese Auflösungen im Nachhinein als falsch eingestuft wurde?*

Das zitierte Erkenntnis des VfGH hat eine privilegierende Ausnahme zu Gunsten der Religionsausübung als gesetzwidrig erkannt, die Betretungsverbote in Kulturbetrieben jedoch nicht.

Mag. Werner Kogler

	Unterzeichner	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
	Datum/Zeit	2022-12-23T16:42:10+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2099471880
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at

E-Mail vom 26. Februar 2026

Von: Land Salzburg (karoline.edtstadler@salzburg.gv.at)

An: wasperrhackle@aol.com

Datum: Dienstag, 17. März 2026 um 13:50 MEZ

Sehr geehrter Herr KS Ablinger-Sperrhackle!

Vielen Dank für Ihre Nachricht und die Darlegung Ihres Anliegens betreffend Salzburger Festspiele.

Ich bin darüber in Kenntnis, dass es ein Thema betreffend Beschäftigungsverhältnisse gibt, allerdings liegt dieses nicht im Zuständigkeitsbereich des Kuratoriums. Dem Kuratorium obliegen die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Direktoriums sowie die Genehmigung von Dienstverträgen für das ständige, nicht künstlerische Personal, sofern der monatliche Dienstbezug den monatlichen Bruttobezug eines Bundesbeamten in der Dienstklasse VIII/1 übersteigt.

Gem. Geschäftsordnung fallen Agenden zu Personaladministration und -entwicklung sowie der Abschluss von Verträgen mit Dritten wie der Konzertvereinigung und des Salzburger Bachchores in den Aufgabenbereich des Direktoriums. Ich bedauere daher, in diesem Fall nicht direkt wirken zu können.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und viel Erfolg für die Vorstellungen am Teatro alla Scala und verbleibe

mit besten Grüßen
Karoline Edtstadler

Mag. Karoline Edtstadler
Landeshauptfrau

PF 527, Chiemseehof, 5010 Salzburg
Tel: +43 662 8042-3048
Fax: +43 662 8042-2162
E-Mail: karoline.edtstadler@salzburg.gv.at